



## Protokoll Gemeindeversammlung

---

Datum **Freitag, 28. November 2025**  
Zeit **20:00 bis 22:45 Uhr**  
Ort **Turnhalle**  
Sitzungsnummer **2/2025**

---

### Anwesend

*Vorsitz*  
Galli Roger, Gemeindepräsident

*Protokoll*  
Mazzarella Mara, Gemeindeschreiberin

*Stimmberechtigte* 195 (anwesende Personen 208)

---

## Traktanden

Trakt.-Nr.	Geschäft	Beschluss
1	Jungbürgerehrung Jungbürgerfeier Jahrgang 2007	7
2	Bau-, Planungs- und Landschaftskommission Kommissionswahlen; zu wählen sind 2 Mitglieder in die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission	8
3	Haltenstrasse Sanierung Doppelkanal und Strasse Haltenstrasse; Sanierung Doppelkanal; Projekt- und Kreditgenehmigung	9
4	Aebiweg Sanierung PU 2026 Sanierung Aebiweg; Projekt- und Kreditgenehmigung	10
5	BUDGET 2026 und FINANZPLAN 2025-2030 Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben; Genehmigung	11
6	Kurtaxenreglement Revision per 01.05.2026; Beschlussfassung	12
7	Gemeindeanlagenbenützungreglement Revision per 01.01.2026; Beschlussfassung	13
8	Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume Teilrevision Ortsplanung; Anpassung Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und Ausscheidung der Gewässerräume; Beschlussfassung	14
9	Ersatz Mischwasserleitung und Erschliessung Sauberwasser Heliosgässli Kreditabrechnung	15
10	Egernschwandweg Sanierung Lehnenviadukt 2022 Kreditabrechnung	16
11	Alte Strasse Neubau Stützmauer Zündli 2022 Kreditabrechnung	17

12	Rutschsanierung Rehärti Kreditabrechnung	18
13	Hahnenmoosstrasse Kreditabrechnung	19
14	Verschiedenes Gemeindeversammlung Voten aus der Gemeindeversammlung	20

## Bekanntmachung

Publikation in den Anzeigern vom 28. Oktober 2025 (Nr. 44), 11. November 2025 (Nr. 47) und 18. November 2025 (Nr. 48)

## Eröffnung und Konstitution

**Gemeindepräsident Roger Galli** begrüsst die Anwesenden zur Versammlung und gibt die Daten der Einladung, resp. der Publikation im Frutiger Anzeiger bekannt. Einwendungen gegen die Einberufung werden keine erhoben.

Die Prüfung der Stimmberechtigung ergibt, dass folgende Personen nicht stimmberechtigt sind:

- Mazzarella Mara
- Trachsel Jolanda
- Hari Christine
- Khan Meri
- Lingg Nicola
- Lüthy Dominique
- Wyss Christoph
- Rubin Sandro
- Von Bergen Corin
- Lock Anke
- Diebold Ralph Marc
- Allenbach Christian
- Ruesch Jacqueline

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen während zehn Tagen vor der Versammlung mit den Anträgen des Gemeinderates in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. An alle Haushaltungen wurde zudem ein Mitteilungsblatt verschickt.

Die Eingangskontrolle wird durch Christine Hari geführt.

Das Protokoll der Versammlung vom 25. April 2025 wurde durch den Gemeinderat am 17. Juni 2025 genehmigt.

## Wahl der Stimmzähler

Es werden vorgeschlagen und unter genauer Zuweisung der Abstimmungssektoren gewählt:

- Sektor 1                      Gempeler Sandra
- Sektor 2                      Hermann Peter
- Sektor 3                      Ramuz Oriane
- Sektor 4                      Steiner Naira

Die Stimmen am Tisch der Versammlungsleitung und der Gemeinderatsmitglieder werden von Gempeler Sandra (Sektor 1) gezählt.

## Verfahrensvorschriften

Gemeindepräsident Roger Galli macht auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements, insbesondere die Rügepflicht und das Abstimmungsverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeit gegen Versammlungsbeschlüsse, aufmerksam.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird vom 12. Dezember 2025 bis 13. Januar 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden. Er entscheidet über allfällige Einwände.

## Behandlung der Traktanden

1.1605 Jungbürgerfeier

### 1 Jungbürgerehrung Jungbürgerfeier Jahrgang 2007

#### Sachverhalt

Gemeindepräsident Roger Galli ist erfreut, 27 von 31 eingeladenen Jungbürger\*innen an der heutigen Versammlung begrüssen zu dürfen. Dies zeige ihm ihr Interesse an unserer Gemeinde und am Dorfgeschehen von Adelboden.

Anschliessend an die Übergabe der Bürgerbriefe durch Gemeinderatspräsident Willy Schranz und Gemeindeschreiberin Mara Mazzarella werden die Jungbürger\*innen mit einem kräftigen Applaus in den Kreis der Stimmberechtigten aufgenommen.

#### Mitteilung an

Gemeindeschreiberei

Protokollauszug

1.0501.01 Bau-, Planungs- und Landschaftskommission

### 2 Bau-, Planungs- und Landschaftskommission Kommissionswahlen; zu wählen sind 2 Mitglieder in die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission

#### Sachverhalt

Für die Erneuerungswahlen der Bau-, Planungs- und Landschaftskommission (2 Mitglieder) sind innerhalb der publizierten Eingabefrist folgende Vorschläge eingelangt:

*Bisher:*

- Baumann-Sempach Lukas, Untere Kurhausstrasse 9
- Kropf-Rohrer Ernst, Bonderlenstrasse 37

Die Vertretungen Natur- und Heimatschutz (Peter Fuhrer stellt sich nicht zur Wiederwahl) sowie Landwirtschaft (Peter Germann wiederwählbar) werden vom Gemeinderat gewählt. Deshalb sind an der Versammlung nur zwei Mitglieder zu wählen.

Den abtretenden Kommissionsmitgliedern, Christine Hager, Christian Dänzer, Jonathan Schranz und Peter Fuhrer wird ihr Engagement in der BPLK bestens verdankt!

#### Beschluss

Da innerhalb der publizierten Eingabefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht wurden, als Sitze zu besetzen sind, findet das stille Wahlverfahren gemäss Artikel 79 des Organisationsreglements (OgR) statt. Die oben aufgeführten Personen sind in die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission für die Legislaturperiode 01.01.2026 bis 31.12.2029 gewählt.

Mitteilung an  
 Bauverwaltung  
 Gemeindeschreiberei

Protokollauszug  
 Protokollauszug

4.0809 Abwassersanierungskanäle

### 3 Haltenstrasse Sanierung Doppelkanal und Strasse Haltenstrasse; Sanierung Doppelkanal; Projekt- und Kreditgenehmigung

#### Sachverhalt

Die Schmutzwasserleitung ab Haltenstrasse 1 bis zur Dorfstrasse muss ersetzt werden. Es handelt sich um eine alte Betonröhre. Zudem weist die Leitung einen hydraulischen Engpass auf, da sich der Durchmesser des Rohres von 300 mm auf 250 mm reduziert.

Bei der Regenwasserleitung ist ein Rohr für die Wasserversorgung des Dorfbrunnens eingelegt, wobei eine Muffe (Verbindung zweier Rohre) des eingelegten Rohres gut 2/3 der gesamten Leitung beansprucht. Dies führt zu Rückstau. Das eingelegte Rohr wird entfernt und es wird eine separate Leitung zum Dorfbrunnen verlegt. Die Regenwasserleitung wird bei sichtbaren Schäden punktuell repariert, aber nicht ersetzt.



#### Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit Gesamtkosten von CHF 380'000.00 zu rechnen.

Bei dem Projekt beteiligen sich noch weitere Werkleitungen, Bauherr ist aber die Gemeinde. Die Kosten der gemeinsam benötigten Leistungen werden gemäss einem vorgängig definierten Kostenteiler aufgeteilt. Dadurch reduzieren sich für die Gemeinde die Endkosten. Es muss jedoch der Bruttokredit (mit den Werkleitungen) genehmigt werden.

#### *Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt*

Für die Berechnung der Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt sind die Nettokosten und nicht der Bruttokredit massgebend. Die Sanierung des Doppelkanals an der Haltenstrasse ist im Finanzplan vorgesehen und tragbar. Die Abschreibungen werden nach Bauende anfallen und betragen CHF 3'000.00 pro Jahr. Die ordentliche Nutzungsdauer für die Berechnung der Abschreibungen beträgt 80 Jahre. Die Zinssätze für die Aufnahme von Darlehen liegen aktuell bei rund 1,5 %. Wir rechnen mit einem kalkulatorischen Zins von 2 %. Die Zinskosten (von netto CHF 240'000.00) betragen somit CHF 4'800.00.

Gesamthaft belastet die Sanierung des Doppelkanals an der Haltenstrasse den allgemeinen Haushalt mit jährlichen Folgekosten von CHF 7'800.00.

#### *Zuständigkeit*

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden hat die Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00 zu beschliessen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Verpflichtungskredit von CHF 380'000.00 für die Sanierung des Doppelkanals an der Haltenstrasse wird genehmigt.

#### Keine Diskussion

#### Beschluss (einstimmig)

Der Verpflichtungskredit von CHF 380'000.00 für die Sanierung des Doppelkanals an der Haltenstrasse wird genehmigt.

#### Mitteilung an

GR Fuhrer

Protokollauszug

BL Gehret

Protokollauszug

FV Khan

Protokollauszug

Sekretariat KUB

Protokollauszug

4.0503

Gemeindestrassen

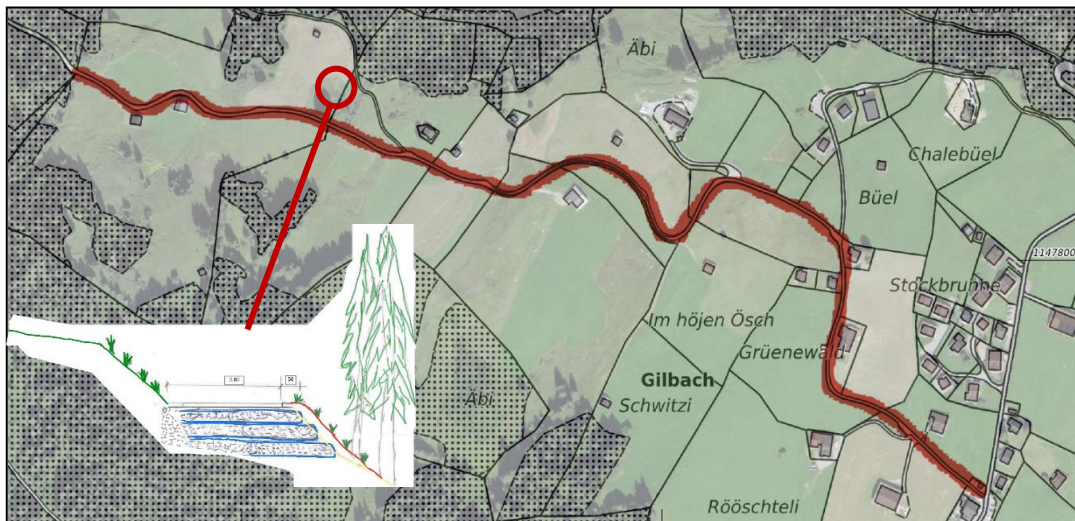
## **4 Aebiweg Sanierung PU 2026 Sanierung Aebiweg; Projekt- und Kreditgenehmigung**

#### Sachverhalt

Der Aebiweg sollte in zwei Etappen mittels periodischer Wiederinstandhaltung (PWI) saniert werden. Unter PWI werden periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerkes, wie Reprofilierung, Erneuerung der Deckschicht (z.B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung OB oder Belagsüberzug bei Belagswesen), Überholung der Entwässerungsanlagen und von Kunstbauten verstanden.

Der erste Abschnitt von der Aebi bis nach dem Aebiwald wurde im Jahr 2024 ausgeführt. Die Belagsarbeiten und die Arbeiten für die Böschungssicherung der zweiten Etappe wurden im Frühling 2025 vergeben und waren geplant im 2025 für total CHF 115'000.00 auszuführen. Da die Arbeiten von Bund und Kanton subventioniert werden, wurde ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Neu müssen nach den Kriterien der Subventionsbehörde Fotos des Strassenzustandes (alle 100 Meter) beigelegt werden. Dabei wies die Strasse vom Aebiwald bis zur Hahnenmoosstrasse aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) Abteilung Strukturverbesserung und Produktion einen zu schlechten Zustand auf, so dass anstelle einer PWI eine PU (Periodischer Unterhalt / umfassende Sanierung) erforderlich wurde.

Das Bauvorhaben beinhaltet eine Böschungssicherung im Bereich Parzelle Nr. 1098, welche ein Flachmoor von nationaler und regionaler Bedeutung tangiert. Auf diesem Abschnitt wird der Koffer durchlässig neu aufgebaut (Matratzensystem). Auf den übrigen sanierungsbedürftigen Abschnitten ist eine Stabilisierung (Fundationsschichtverstärkung mittels Einmischen von Bindemitteln) vorgesehen.



#### *Kosten*

Gemäss Kostenvoranschlag muss für die Sanierung Aebiweg mit Kosten von CHF 350'000.00 gerechnet werden. Bund und Kanton haben für den periodischen Unterhalt (PU) Aebiweg Subventionen in der Höhe von maximal 64% von den beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

#### *Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt*

Die Sanierung Aebiweg ist im Finanzplan vorgesehen und tragbar. Die Abschreibungen werden nach Bauende anfallen und betragen 2.5% resp. CHF 8'750.00 pro Jahr. Die ordentliche Nutzungsdauer für die Berechnung der Abschreibungen beträgt 40 Jahre. Die Zinssätze für die Aufnahme von Darlehen liegen aktuell bei rund 1,5 %. Wir rechnen mit einem kalkulatorischen Zins von 2 %. Die Zinskosten (von netto CHF 350'000.00) betragen somit CHF 7'000.00.

Gesamthaft belastet die Sanierung Aebiweg den allgemeinen Haushalt mit jährlichen Folgekosten von CHF 15'750.00.

#### *Zuständigkeit*

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden hat die Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00 zu beschliessen.

#### Antrag des Gemeinderates

Der Verpflichtungskredit von CHF 350'000.00 für die Sanierung des Aebiwegs wird genehmigt.

#### Keine Diskussion

#### Beschluss (1 Gegenstimme)

Der Verpflichtungskredit von CHF 350'000.00 für die Sanierung des Aebiwegs wird genehmigt.

#### Mitteilung an

GR Trummer  
LBV Bircher  
FV Khan  
Sekretariat KUB

Protokollauszug  
Protokollauszug  
Protokollauszug  
Protokollauszug

8.0100 FINANZPLANUNG, BUDGET, RECHNUNG

## 5 BUDGET 2026 und FINANZPLAN 2025-2030

### Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben; Genehmigung

#### Sachverhalt

Nach mehreren Jahren mit hohen Investitionen tritt die Gemeinde Adelboden in eine Konsolidierungsphase ein. Das Budget 2026 wurde auf Grundlage der vom Ressort Finanzen erarbeiteten und vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie erstellt. Ziel dieser Strategie ist eine nachhaltige und zukunftsorientierte Finanzpolitik. Mit der Finanzstrategie werden die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre festgelegt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass künftig die Finanzierungsspielräume begrenzt bleiben und die Verschuldung nicht weiter ansteigen soll. Entsprechend müssen Finanzierungsbeiträge und Investitionsvolumen sorgfältig priorisiert werden. Hohe Investitionen führen zudem zu höheren Abschreibungen und Zinskosten, was die Erfolgsrechnung zusätzlich belastet. Daher liegt der Fokus in den kommenden Jahren auf einer Stabilisierung des Finanzhaushaltes und einer nachhaltigen Steuerung der Ausgaben.

Das Budget 2026 wird wesentlich durch folgende Einflussfaktoren mitbestimmt:

- Geplante Nettoinvestitionen von CHF 3.63 Mio. (davon CHF 0.4 Mio. Sanierung Margelibrücke, CHF 0.4 Mio. Sanierung Lehenbrücke Buchwäldi Hirzbodenportstrasse, CHF 0.3 Mio. Sanierung Aebiweg und CHF 1 Mio. AK-Erhöhung Bergbahnen Adelboden AG).
- Tieferer Sach- und übriger Betriebsaufwand von CHF 49'926.00 gegenüber dem Vorjahresbudget.
- Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen liegen mit CHF 1'347'359.00 um rund CHF 760'000.00 tiefer als im Vorjahresbudget. Mit der letzten Abschreibung im Jahr 2025 ist das Verwaltungsvermögen vollständig abgeschrieben und fällt ab dem Jahr 2026 weg.
- Der Zinsaufwand steigt aufgrund der Aufnahme von neuem Fremdkapital im Zusammenhang mit den grossen Investitionen. Dank der tieferen prognostizierten Zinssätze fällt der Anstieg jedoch weniger stark aus.
- Tiefere Entschädigungen an die Lastenausgleiche von CHF 56'917.00 gegenüber dem Vorjahresbudget
- höhere Steuereinnahmen von ca. CHF 165'350.00 gegenüber dem Vorjahresbudget prognostiziert.

#### Übersicht

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	- 42'454.00	- 71'600.00	8'779.00
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	- 42'454.00	- 71'600.00	8'779.00
Steuerertrag natürliche Personen	8'163'750.00	8'006'500.00	8'151'359.00
Steuerertrag juristische Personen	598'700.00	599'600.00	722'345.00
Liegenschaftssteuer	2'500'000.00	2'500'000.00	2'603'311.00
Nettoinvestitionen	3'630'000.00	4'275'000.00	3'046'719.00

#### Erfolgsrechnung

Das Budget 2026 sieht folgendes Resultat vor:

Total Aufwand	CHF	20'264'639.00
Total Ertrag	CHF	20'222'185.00
<b>Ergebnis</b>	<b>CHF</b>	<b>- 42'454.00</b>
davon		
Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Ergebnis Abwasserentsorgung	CHF	7'630.00
Ergebnis Abfallentsorgung	CHF	- 50'084.00

Der Ertragsüberschuss vom allgemeinen Steuerhaushalt von CHF 293'493.00 wird in die Spezialfinanzierung Liegenschaften im Verwaltungsvermögen eingelegt.

## Budget und Vergleich pro Funktion

	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'406'770	495'300	2'276'850	489'500	2'293'855	526'612
Netto Aufwand		<b>1'911'470</b>		<b>1'787'350</b>		<b>1'767'243</b>
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	900'145	720'835	897'700	684'500	897'380	739'006
Netto Aufwand		<b>179'310</b>		<b>213'200</b>		<b>158'374</b>
2 Bildung	3'041'294	194'800	3'148'200	188'000	3'064'175	211'226
Netto Aufwand		<b>2'846'494</b>		<b>2'960'200</b>		<b>2'852'949</b>
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	1'726'250	569'800	1'636'500	410'500	1'614'762	451'240
Netto Aufwand		<b>1'156'450</b>		<b>1'226'000</b>		<b>1'163'522</b>
4 Gesundheit	48'100		36'100		47'147	
Netto Aufwand		<b>48'100</b>		<b>36'100</b>		<b>47'147</b>
5 Soziale Sicherheit	3'133'228	42'000	3'070'500	42'000	2'816'068	42'948
Netto Aufwand		<b>3'091'228</b>		<b>3'028'500</b>		<b>2'773'120</b>
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'355'551	826'500	3'394'350	802'100	3'262'917	829'547
Netto Aufwand		<b>2'529'051</b>		<b>2'592'250</b>		<b>2'433'370</b>
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'312'724	2'966'084	3'320'800	3'006'700	3'293'586	2'984'948
Netto Aufwand		<b>346'640</b>		<b>314'100</b>		<b>308'638</b>
8 Volkswirtschaft	718'790	550'400	822'200	644'100	644'407	523'984
Netto Aufwand		<b>168'390</b>		<b>178'100</b>		<b>120'423</b>
9 Finanzen und Steuern	1'629'417	13'906'550	2'167'000	14'502'800	265'345	14'278'244
Netto Ertrag		<b>12'277'133</b>		<b>12'335'800</b>	<b>11'624'788</b>	
Total Erfolgsrechnung	20'272'269	20'272'269	20'770'200	20'770'200	20'587'753	20'587'753

## Investitionen

Die Investitionen, welche den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen) zugrunde liegen, werden in den Investitionsprogrammen des Finanzplanes erfasst und dort weiter analysiert.

Gemäss Investitionsbudget sind folgende Investitionen geplant:

Investitionen Spezialfinanzierung Abfall	CHF	0.00
Investitionen Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	1'200'000.00
Investitionen Allgemeiner Haushalt	CHF	2'870'000.00
Total Bruttoinvestitionen	CHF	4'070'000.00
Abzüglich Investitionseinnahmen	CHF	- 440'000.00
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>3'630'000.00</b>

## Grössere Investitionspositionen

Sanierung Lehenbrücke Buchwäldi	CHF	400'000.00
Sanierung Margelibrücke	CHF	400'000.00
Sanierung Aebiweg	CHF	300'000.00
AK-Erhöhung Bergbahnen Adelboden AG	CHF	1'000'000.00
Investitionen Abwasserentsorgung	CHF	1'200'000.00

## Gebührenfinanzierte Aufgaben (Gebühren, Abgaben)

## Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung rechnet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7'630.00. Dieser Ertragsüberschuss wird dem Rechnungsausgleichskonto eingelegt. (Stand 31.12.2024: CHF 2.2 Mio.). Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung (Wiederbeschaffungswerte) beträgt CHF 702'270.00.

Abfallentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 50'084.00. Dieser Aufwandüberschuss wird dem Rechnungsausgleichskonto entnommen (Stand 31.12.2024: CHF 169'000).

Feuerwehr

Bei einem Aufwand von CHF 374'235.00 und einem Ertrag von CHF 297'700.00 ergibt sich bei der Feuerwehr ein Aufwandüberschuss von CHF 76'535.00. Dieser wird der Spezialfinanzierung Feuerwehr entnommen (Stand 31.12.2024: CHF 428'000.00).

Das detaillierte Budget 2026 kann bei der Finanzverwaltung bezogen werden. Es wird auch im Internet ([www.3715.ch](http://www.3715.ch)) publiziert.

Antrag des Gemeinderates

a) Die Steueranlagen und die nachstehend bezeichneten Gebühren werden gestützt auf die Bestimmungen des Steuergesetzes und der geltenden Reglemente wie folgt festgelegt:

- Steueranlage (natürliche Personen)	1.99 Einheiten
- Steueranlage (juristische Personen)	1.99 Einheiten
- Liegenschaftssteuer	1.5‰ der amtlichen Werte
- Feuerwehrpflichtersatzabgabe	6.5% der Kantonssteuer (mind. CHF 100.00, max. CHF 450.00)

b) Genehmigung des Budgets 2026 bestehend aus:

Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
SF Abwasser	CHF	7'630.00
SF Abfall	CHF	- 50'084.00
Gesamthaushalt	CHF	- 42'454.00

Keine Diskussion

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird zum Beschluss erhoben.

Mitteilung an

Finanzverwaltung Protokollauszug

1.0003.11 Kurtaxenreglement und -verordnung

**6 Kurtaxenreglement  
Revision per 01.05.2026; Beschlussfassung**

Sachverhalt

Die Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg AG (TALK) ist bestrebt, die Finanzierung der touristischen Leistungen künftig nachhaltig sicherzustellen. Steigende Kosten, Teuerung und die vertraglichen finanziellen Verpflichtungen – etwa im Bereich Infrastruktur (Schwimmbad, Freizeit- und Sportarena, Ortsverkehr usw.) – schränken den finanziellen Spielraum zunehmend ein. Mit Blick auf die Weiterführung des inkludierten Ortsverkehrs ab dem Jahr 2026, bei dem der Tourismusanteil von 47 % auf 60 % steigt, wird eine Erhöhung der Kurtaxen notwendig. Dies bedingt eine Anpassung im Kurtaxenreglement.

Im Zuge dieser Anpassung wurden Reglement und Verordnung durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter\*innen der TALK, Gemeinde, Hotellerie, Parahotellerie und Verein Stammgäste überprüft. Dabei wurden folgende Punkte überarbeitet:

- **Präzisierungen einzelner Artikel**, um die Handhabung zu vereinfachen und Unklarheiten zu beseitigen

- **Verankerung des elektronischen Meldewesens**
- **Harmonisierung der Ansätze**, da alle Gäste ähnliche Leistungen nutzen
- **Zeitgemässe Anpassungen** (z. B. Namensänderungen, digitale Gästekarte usw.)

Das Grundgerüst des Reglements bleibt unverändert. Ziel der Revision ist es, eine zeitgemässe, praxistaugliche Grundlage für die touristische Finanzierung zu schaffen. Seit der Einführung des Kurtaxenreglements im Jahr 2017 hat sich das bestehende System im Grundsatz bewährt – gewisse Anpassungen sind jedoch aufgrund praktischer Erfahrungen einzubeziehen.

Damit die Anpassung der Kurtaxenbeträge möglich ist, muss zuerst die Spannweite im Kurtaxenreglement (Kompetenz Gemeindeversammlung) angepasst werden, bevor die effektive Festsetzung der Kurtaxen in der Verordnung (Kompetenz Gemeinderat) erfolgen kann.

#### *Darum braucht es eine Erhöhung*

Auch der Tourismus ist von steigenden Kosten betroffen – insbesondere die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr belasten das Budget zunehmend. Nach vier Jahren Pilotbetrieb „öV inkl.“ im ganzen Destinationsparameter haben die Frequenzen deutlich zugenommen, daher erhöht sich auch der Kostenanteil für Adelboden. Gleichzeitig werden voraussichtlich ab dem 1. Dezember 2026 neu 60 % (bisher 47 %) der Kosten für den Ortsverkehr über die Kurtaxe finanziert. Letzteres aufgrund von Erhebungen der letzten Jahre, was sich zur Entlastung des Gemeindebudget auswirken wird. Damit die bestehenden Infrastrukturen weiterhin unterhalten und neue Projekte realisiert werden können, sind deshalb Mehreinnahmen erforderlich.

Besonders die Umsetzung der Projekte aus dem Masterplan ist für den Tourismusort von strategischer Bedeutung. Dazu zählen unter anderem die Weiterentwicklung der Dorfstrasse, die Schaffung von Unterkünften für Mitarbeitende sowie der Ausbau des Bike-, Wasser- und Kulturangebots. Auch darum setzt sich die Tourismusorganisation für die Erhöhung der Kurtaxen ein.

#### *Was sind Kurtaxen?*

Die Kurtaxe ist eine Abgabe, die Gäste pro Übernachtung in einer Gemeinde bezahlen. Sie dient der Finanzierung der Gästeinformation, touristischer Einrichtungen, kultureller Angebote sowie der Pflege der lokalen Infrastruktur, die den Gästen zugutekommt.

Jede Gemeinde legt die Höhe der Kurtaxe selbst fest. Die Verwendung der Kurtaxe hingegen ist gesetzlich geregelt: Sie darf beispielsweise nicht für Werbung oder allgemeine Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. In Adelboden wird das Budget jeweils durch Adelboden Tourismus genehmigt.

Kurtaxen sind eine Steuer, die nur Gäste entrichten und die genutzt wird, um den lokalen Tourismus voranzubringen. Jedoch kommen diese Beiträge nicht nur Auswärtigen zugute: Die Kurtaxen in Adelboden werden zu einem grossen Teil zur Finanzierung von Adelbodner Infrastrukturen und Angeboten eingesetzt. Diese dienen auch den Einheimischen – zum Beispiel der Ortsverkehr, die Wanderwege oder die Freizeit- und Sportarena Adelboden sowie das Schwimmbad Gruebi.

#### *Wie wird die Kurtaxe verwendet?*

Mit der Kurtaxe konnten in den letzten Jahren mehrere wichtige Projekte realisiert werden, die dazu beitragen den Tourismusort zeitgemäss weiterzuentwickeln. Dazu zählen unter anderem das Angebot «ÖV inklusive» (Erweiterung öV in der ganzen Destination), die digitale Gästekarte, der Weltcuptrail oder das Sommerprogramm «MyAdelboden».

Das Budget 2027 sieht einen Anteil von CHF 715'000.00 für neue Projekte, Angebote, Veranstaltungen und die Weiterentwicklung des Bike-Angebots vor. Der Kostenanteil für den „öV inkl.“ im Destinationsparameter liegt bei CHF 135'000.00.

Darüber hinaus werden bestehende Infrastrukturen und Angebote finanziert, wie etwa:

- der Ortsverkehr Adelboden
- Wanderwege, Langlaufloipen und Tennisplatz
- die Gästeinformation
- die Freizeit- und Sportarena Adelboden
- das Schwimmbad Gruebi

- der Ski-Weltcup

#### *Zuständigkeit / öffentliche Auflage*

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden hat die Gemeindeversammlung über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zu beschliessen.

Das Kurtaxenreglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, vom 28. Oktober bis 28. November 2025, öffentlich auf.

#### Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst das revidierte Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden und setzt dieses per 1. Mai 2026 in Kraft.

#### Diskussion

**von Deschwanden Kathrin:** Sie wendet sich als Vermieterin mit mehreren Mieteinheiten, als Präsidentin des Parahotellerievereins und im Namen der betroffenen Betriebe an die Anwesenden. Das Anliegen betrifft hauptsächlich die geplante Einführung vom Einheitstarif. Im Niedrigpreissegment, dem jetzigen Art. 5 Abs. 1 Bst. C im Kurtaxenreglement wird mit schmalen Margen gerechnet. Wird dort die Kurtaxe auf das Niveau von Hotelübernachtungen und Ferienwohnungen angehoben, bedeutet das, dass die Steuer an diesen Gästen künftig ca. einen Viertel des Übernachtungspreises ausmachen wird. Diese zusätzlichen Kosten können nicht einfach an die Gäste weiterverrechnet werden, ohne die Nachfrage und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe zu gefährden. «Gästekinder von heute sind die Gäste von morgen!». Familien, Schul-, Jugend- und Sportlager reisen mit einem begrenzten finanziellen Budget. Für diese Gäste wird die geplante Erhöhung um 70% zur finanziellen Belastung und ausserdem ein gefundenes Fressen für die Medien. Gerade für Jugend- und Sportlager ist der geplante Einheitstarif besonders einschneidend. Jugendliche ab 16 Jahren zahlen den vollen Tarif. Die verhältnismässig hohen Abgaben können dazu führen, dass Jugendlager künftig auf andere, günstigere Destinationen ausweichen werden. Das wird nicht nur die Freizeit- und Sportarena zu spüren bekommen, sondern auch viele andere Betriebe und Organisationen im Ort. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass z.B. in Frutigen und Kandersteg mit den gleichen Leistungen in der Gästekarte deutlich niedrigere Kurtaxen erhoben werden und dort die Tarifabstufung weiterhin Bestand hat. Dies führt zu einem erkennbaren Wettbewerbsnachteil. Für die zukünftige Entwicklung von Adelboden ist es wichtig, einen nachhaltigen und vorausschauenden Tourismusansatz zu verfolgen. Einer der alternative Zielgruppen jenseits des asiatischen und arabischen Marktes weiterhin berücksichtigt! - Antwort Obmann Schranz: Beim Vergleich mit anderen Orten ist es wichtig nicht nur die Zahlen zu vergleichen, sondern auch die Leistungen. Die Leistungen mit der Gästekarte hat ihren Preis. Die Art der Übernachtung soll dabei keine Rolle spielen. Obmann schranz erläutert die Argumente einer Harmonisierung.

**Inniger Manfred:** Appelliert für die Annahme der Anträge aus der Versammlung.

**Wehren Arnold:** Ist die Tourismusförderungsabgabe (TFA) mit den Kurtaxen verknüpft und kann man nicht dort etwas holen? - Antwort Obmann Schranz: Die TFA hat keinen Zusammenhang mit der Kurtaxe. Die Einnahmen sind zweckgebunden z.B. für Werbung und dürfen nicht mit den Kurtaxen vermischt werden. TFA zahlt das Gewerbe.

**Kessler Jörg:** Als Gastgeber von Hotelgästen und Lagergästen sind ihm die Kundschaften bekannt. Er appelliert dennoch dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen. Die Lager profitieren sehr viel von den Leistungen, welche in der Gästekarte enthalten sind. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde noch mehr an touristische Infrastrukturen zahlen muss. Mit der Kurtaxe kann dies dem Verursacher übertragen werden.

**Wyss Christoph:** Kurtaxe hat keinen Einfluss auf die Art der Übernachtung (4-Sterne Hotel oder Zeltplatz) sondern die Leistung ist massgebend. Die Arbeitsgruppe war breit abgestützt und hat gemeinsam den vorliegenden Vorschlag erstellt.

**Inniger Fritz:** Viele Gäste verhandeln auch bei preiswerten Unterkünften. Irgendwie muss die Gruppenunterkunft auch überleben können. Zudem wird befürchtet, dass solche Gäste fehlen und dadurch dennoch eine Lücke bei den Kurtaxen besteht. Es wird an den Antrag aus der Versammlung appelliert.

#### Anträge aus der Versammlung (Kathrin von Deschwanden)

Antrag 1: Anpassung Art. 5

Bst. a = unverändert

Bst. b = In Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Gästezimmern, Bed & Breakfast, inkl. Air BnB, Erlebnisübernachtungen, Camping- und Camperstellplätze, Alp- und Weidehütten CHF 3.00 bis CHF

5.00

Bst. c = In Ferienheimen, Gruppenunterkünften, Massenlagern, Jugendherbergen und Zeltplätzen CHF 2.00 bis CHF 3.50

Bst. d = unverändert

→ Ja: 34 / Nein: 107

Antrag 2: Ergänzung Artikel im Reglement

Es soll eine Verpflichtung zur Überprüfung der Kurtaxe verankert werden, falls zentrale kurtaxenfinanzierte Leistungen entfallen. Dabei soll auch eine Frist für diese Überprüfung festgelegt werden. → Ja: 38 / Nein: 77

#### Beschluss (grosses Mehr)

Die Gemeindeversammlung beschliesst das revidierte Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Adelboden und setzt dieses per 1. Mai 2026 in Kraft.

#### Mitteilung an

Obmann Schranz  
Gemeindeschreiberei

Protokollauszug  
Protokollauszug

1.0003.10 Gemeindeanlagenbenützungsgreglement

## **7 Gemeindeanlagenbenützungsgreglement Revision per 01.01.2026; Beschlussfassung**

### Sachverhalt

Im Jahr 2011 wurde das Gemeindeanlagenbenützungsgreglement aufgrund der immer höheren Nachfrage für die Benützung der Gemeindeeigenen Räumlichkeiten eingeführt. Bei der Umsetzung zeigte sich in vergangener Zeit, dass gewisse Punkte entweder nicht ausreichend geregelt oder der Inhalt (Gesetzestext) nicht präzise genug formuliert waren. Dies führte in einzelnen Fällen zu Unsicherheiten bei der Vergabe, Nutzung und Abrechnung der Gemeindeliegenschaften.

Mit der Revision soll sichergestellt werden, dass:

- der Inhalt klar formuliert ist,
- bisher unregelte oder missverständlich interpretierbare Sachverhalte angepasst werden,
- die Umsetzung in der Praxis künftig reibungslos erfolgen kann.

Ein weiterer Teil der Reglementüberarbeitung betrifft die Anpassung der Miettarife. Künftig sollen die Mietkosten für die Nutzung der Räumlichkeiten grösstenteils selbsttragend sein. Das bedeutet:

- Die anfallenden Kosten für Reinigung, Verwaltung usw. sollen nicht mehrheitlich über den allgemeinen Steuerzahler subventioniert werden.
- Wer eine Räumlichkeit nutzt, trägt die entsprechenden verursachten Kosten.

Diese Änderung schafft einerseits Transparenz, andererseits eine gerechtere Verteilung der Kosten auf jene, die tatsächlich von der Nutzung profitieren.

Neu eingeführt werden auch Annullationskosten, um kostenfreie Absagen kurz vor dem Nutzungstermin zu vermeiden. In der Vergangenheit kam es vermehrt vor, dass Anlagen auf «Vorrat» reserviert und dann kurz vor dem kostenfreien Stornotermin wieder annulliert wurden. Trotz Nichtnutzung verursachte dies einen administrativen Aufwand für die Verwaltung, unter anderem durch die Reservation, Kommunikation und Annullation.

### **Zuständigkeit / öffentliche Auflage**

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden hat die Gemeindeversammlung über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen zu beschliessen.

Das Gemeindeanlagenbenützungsgreglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, vom 28. Oktober bis 28. November 2025, öffentlich auf.

#### Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst das revidierte Gemeindeanlagenbenützungsgreglement der Einwohnergemeinde Adelboden und setzt dieses per 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Diskussion

**Oester Sandra:** Anlagen wurden zum Teil nur für bei schlechtem Wetter reserviert. Wenn man das so reserviert und dann absagt, weil das Wetter schön ist, fallen die Annullationskosten dennoch an? Dies scheint nicht fair zu sein. - Antwort GR Pieren. Ja die Annullationskosten fallen dennoch an, da der administrative Aufwand unabhängig davon entstanden ist.

#### Beschluss (1 Gegenstimme)

Die Gemeindeversammlung beschliesst das revidierte Gemeindeanlagenbenützungsgreglement der Einwohnergemeinde Adelboden und setzt dieses per 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Mitteilung an

Abraham Pieren  
Gemeindeschreiberei

Protokollauszug  
Protokollauszug

4.0206 Ortsplanung

## **8 Umsetzung BMBV und Ausscheidung Gewässerräume Teilrevision Ortsplanung; Anpassung Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und Ausscheidung der Gewässerräume; Beschlussfassung**

#### Sachverhalt

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung hat zum Ziel, die Planungsinstrumente den in den übergeordneten Bestimmungen der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) entsprechend anzupassen sowie die Gewässerräume festzulegen. Bei der Revision des Baureglements wird darauf geachtet, dass die Anpassungen an die BMBV für die einzelnen Grundeigentümer\*innen zu keinen materiellen Einschränkungen führt. Weitergehende Anpassungen sind nicht vorgesehen und wären wegen dem Grundsatz der Planbeständigkeit nur bei Vorliegen wesentlich veränderter Verhältnisse möglich.

#### *Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)*

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Jahr 2008 den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) wurden die Konkordatsbestimmungen ins kantonale Baurecht überführt.

Ziel der BMBV ist es, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen und Gemeinden zu vereinheitlichen. Damit sollen der Planungs- und Bauplanung vereinfacht und die Planungsaufwände reduziert werden. Was die Messweisen und deren Begriffe angeht, stellt die BMBV eine abschliessende Palette von Instrumenten zur Verfügung. Nicht Gegenstand der Harmonisierung sind die Gestaltungsanforderungen sowie die konkret von der zuständigen Behörde festzulegenden Masse.

Den Gemeinden wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 eingeräumt, um ihre Baureglementsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 34 Abs. 1 BMBV). Eine Missachtung dieser Frist würde aufgrund der fehlenden Regelung der verschiedenen Masse faktisch zu einem Baustopp führen, da keine gültige baurechtliche Grundordnung mehr vorhanden wäre.

Die Umsetzung der BMBV erfolgt im bestehenden Baureglement. Wo die Messweisen der BMBV gegenüber den bisherigen abweichen, wurden die dazugehörenden Masse überprüft und angepasst. Bei der Teilrevision des Baureglements wurde darauf geachtet, dass die Anpassungen an die BMBV für die einzelnen Grundeigentümer\*innen zu keinen materiellen Einschränkungen führt. Weitergehende Anpassungen sind nicht vorgesehen und wären wegen dem Grundsatz der Planbeständigkeit nur bei Vorliegen wesentlich veränderter Verhältnisse möglich.

### *Gewässerräume*

Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der darauf basierenden Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisherig geschützten Uferbereiche durch die Gewässerräume abgelöst. Anstelle von Gewässerabständen wird der Gewässerraum neu als Korridor festgelegt. Die Gewässerräume sind so zu definieren, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind.

Die Gewässerschutzverordnung (GschV) regelt in den Artikeln 41a bis 41c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und stehende Gewässer sowie dessen Nutzung. Der Kanton verweist in der Wasserbaugesetzgebung auf diese Regelung.

Nach den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung sind die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Seither kommen die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zur Anwendung, welche deutlich strengere Abstände betreffend Baubeschränkungen vorsehen. Die bisher im Baureglement festgelegten Gewässerabstände (Art. 34 GBR und Anhang 4 GBR) gelten daher seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr – seither werden die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung angewendet.

Grundlage für die Berechnung der neuen Gewässerräume ist die gerechnete natürliche Gerinnesohlebreite (nGSB), welche aus der gemessenen effektiven Gerinnesohlebreite (eGSB) und der Ökomorphologie (Natürlichkeit der Fliessgewässer) ermittelt wird. Aus dieser gerechneten natürlichen Gerinnesohlebreite wird der Gewässerraum für jedes einzelne Gewässer unter Berücksichtigung von allfälligen gewässerbezogenen Schutzziele ermittelt.

Die Gemeinde Adelboden setzt die entsprechenden Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-41c GSchV) um und legt die Gewässerräume neu in einem separaten Zonenplan fest.

### *Verfahren*

Die Anpassung des Baureglements an die BMBV wird koordiniert mit der Ausscheidung der Gewässerräume durchgeführt. Die Teilrevision erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 58 ff. BauG mit Mitwirkung, kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage, Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und kantonaler Genehmigung.

### *Zuständigkeit - öffentliche Auflage - Einsprachen*

Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Adelboden hat die Gemeindeversammlung über die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung zu beschliessen.

Die Teilrevision Ortsplanung «Anpassung Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und die Ausscheidung der Gewässerräume» lag vom 2. September bis und mit 2. Oktober 2025 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

### Änderungsantrag des Gemeinderates: Berichtigung Art. 31 Abs. 3 GBR infolge Fehler

Die Bestimmung in Rot wurde im Auflagedokument versehentlich gestrichen

### **Art. 31 Fassadenhöhen und Gebäudelänge (Hangzuschlag)**

<sup>3</sup>Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Bergseite auf allen Seiten eine Mehrhöhe wie folgt gestattet.

*Bei einem Hang gilt mit einer Neigung des natürlich gewachsenen Geländeverlaufs, die in der Falllinie innerhalb des Gebäudegrundrisses gemessen <sup>20</sup>:*

- weniger als 10 Prozent beträgt: kein Hangzuschlag
- 10 Prozent bis 20 Prozent beträgt: 0.5 m
- 20 und mehr Prozent beträgt: 1.5 m

### Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision Ortsplanung «Anpassung Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und die Ausscheidung der Gewässerräume» wird von der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung des heutigen Änderungsantrages des Gemeinderates zum Art. 31 Abs. 3 GBR gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

#### Diskussion

**Büschlen Daniel:** Beim Artikel 32 Abs. 4 ist das Wort „nicht“ hinter der Zahl 1,80m zu viel drin. Weiter ist es bei Artikel 31. Abs 3 nach ihm nicht richtig, dass von 10-19.9% der gleiche Hangzuschlag gilt. Sprich wenn ein Grundstück eine Hangneigung von 19.9% aufweist, darf der Bauherr 1,0 m weniger hoch bauen, als wenn die Hangneigung 0,1% mehr also 20% aufweist. Fairer und richtig verteilt wäre, wenn der Hangzuschlag linear gemessen würde. Das heisst, dass pro 1% Hangneigung der Zuschlag um 10cm erweitert würde. Sprich bei Hangneigung 10% sind es die vorgesehenen 0.5 m. Bei einer Hangneigung von 12% was ja 2% mehr wäre, wären es 20cm mehr also 0,7m Hangzuschlag usw. - Antwort Nicola Lingg: Die Argumente werden eingesehen. In der Praxis resp. bei der Umsetzung erscheint dies schwierig. Wer den Hangzuschlag beanspruchen will, hat die Hangneigung nachvollziehbar nachzuweisen. Ich bezweifle, dass die Nachweise in der nötigen Genauigkeit von allen erbracht werden können. Zudem muss der Nachweis durch die Baubewilligungsbehörde in jedem Fall vor Ort kontrolliert werden, was einen deutlichen Mehraufwand verursacht.

**Wäfler Jakob:** Das Reglement ist an den Kanton zurückzuschicken. Die in Bern sollen besser aufpassen, was sie den Berggemeinden zumuten möchten. Bald ist Adelboden in der roten Zone und dies ist zu verhindern.

**Büschlen Daniel:** Die Besitzstandsgarantie ist ein sehr wichtiger Teil. Hier fehlt aber noch ein wichtiger Punkt drin: Elementarereignisse. Aktuell ist in unserem Baureglement der Besitzstand bei einem Elementarereignis wie Feuer, Erdbeben, Sturm, usw. nicht geregelt.

**Müller René:** Ist dies mit dem Besitzstand überhaupt möglich? - Antwort Nicola Lingg: Die vorliegende Planung ist öffentlich aufgelegt und es sind keine Einsprachen eingegangen. Änderungsanträge können gemacht werden. Es ist wichtig, dass die gesamte Planung inkl. Baureglement am Schluss als Ganzes gutgeheissen wird. Der Gemeinderat hat dann den Auftrag die eingegangenen Änderungsanträge in die Genehmigungsunterlagen einzubeziehen. Der Kanton prüft, inwieweit materielle Änderungen zugelassen werden, da es sich um eine Teilrevision handelt. Die erfolgten Änderungen sind nochmals öffentlich aufzulegen.

**Büschlen Daniel:** Andere Gemeinden haben die Ergänzung zur Besitzstandsgarantie auch im Rahmen dieser Teilrevision aufgenommen.

#### Anträge aus der Versammlung (Büschlen Daniel)

Art. 32, Abs. 4 Kniestockhöhe

Das „nicht“ hinter der Zahl 1,80m ist zu viel drin. Dieses Wort ist zu streichen → Ja: grosses Mehr

Art. 31, Abs. 3 Hangzuschlag

Der Hangzuschlag soll linear zur Hangneigung angepasst werden (anstelle statisch). Das heisst, dass pro 1% Hangneigung der Zuschlag um 10 cm erweitert würde. Sprich bei Hangneigung 10% sind es die vorgesehenen 0.5 m. Bei einer Hangneigung von 12% was ja 2% mehr wäre, wären es 20cm mehr also 0,7m Hangzuschlag usw. → Ja: grosses Mehr

Art. F Besitzstandsgarantie

Der Artikel f ist mit folgendem Text zu ergänzen: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen, die durch ein Elementarereignis wie Erdbeben, Feuer, usw. ganz oder teilweise zerstört wurden, dürfen innert fünf Jahren nach dem Ereignis in ihrem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden. → Ja: grosses Mehr

#### Beschluss (Schlussabstimmung)

Die Teilrevision Ortsplanung «Anpassung Baureglement an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen des Kantons Bern (BMBV) und die Ausscheidung der Gewässerräume» wird von der Gemeindeversammlung unter Berücksichtigung des heutigen Änderungsantrages des Gemeinderates zum Art. 31 Abs. 3 GBR sowie den Anträgen aus der Versammlung (Art. 32 Abs. 4, 31 Abs. 3 sowie Art. F) gutgeheissen und zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern verabschiedet.

#### Mitteilung an

Nicola Lingg  
LBV Bircher

Protokollauszug  
Protokollauszug

4.0817 Kanalisationseinkaufgebühren, ARA-Einkaufsgebühren

## 9 Ersatz Mischwasserleitung und Erschliessung Sauberwasser Heliosgässli Kreditabrechnung

### Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. April 2022 wurde für den Ersatz Mischwasserleitung und Erschliessung Sauberwasser Heliosgässli ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 330'000.00 genehmigt. Die Kosten wurden über das Konto 7201.5032.30 «Heliosgässli, Ersatz Mischwasserleitung und Erschliessung» abgerechnet.

### **Baukostenabrechnung**

Kredit Gemeindeversammlung	CHF	330'000.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	CHF	191'992.00
<i>Kreditunterschreitung</i>	<i>CHF</i>	<i>138'008.00</i>

Beim Kostenvoranschlag und beim Kostenteiler ging man anfänglich von einer Beteiligung seitens Adelwasser und Einwohnergemeinde Adelboden aus. Im Laufe des Projektes sind aber noch das Licht- und Wasserwerk Adelboden und die Swisscom mit ihren Leitungen dazugekommen, wodurch sich der Kostenteiler geändert hat und weniger Kosten durch die Einwohnergemeinde Adelboden getragen werden mussten.

### Kenntnisnahme

#### Mitteilung an

Bauverwaltung  
Finanzverwaltung

Protokollauszug  
Protokollauszug

4.0517 Strassenunterhalt, Gemeindewerk

## 10 Egernschwandweg Sanierung Lehnenviadukt 2022 Kreditabrechnung

### Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde für das Projekt Egernschwandweg Sanierung Lehnenviadukt 2022 ein Kredit von insgesamt CHF 176'000.00 genehmigt. Die Arbeiten wurden im 2023 abgeschlossen und der Kredit kann abgerechnet werden.

### **Baukostenabrechnung**

Kredit Gemeindeversammlung	CHF	176'000.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	CHF	179'423.00
<i>Kreditüberschreitung</i>	<i>CHF</i>	<i>3'423.00</i>

Das Projekt wurde von Bund und Kanton mit insgesamt CHF 89'330.00 subventioniert.

### Kenntnisnahme

#### Mitteilung an

Bauverwaltung  
Finanzverwaltung Protokollauszug

Protokollauszug

4.0517 Strassenunterhalt, Gemeindewerk

## 11 Alte Strasse Neubau Stützmauer Zündli 2022 Kreditabrechnung

### Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde für die Alte Strasse Neubau Stützmauer Zündli 2022 ein Kredit von insgesamt CHF 255'000.00 genehmigt. Die Arbeiten wurden im 2022 abgeschlossen und der Kredit kann abgerechnet werden.

**Baukostenabrechnung**

Kredit Gemeindeversammlung	CHF	255'000.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	CHF	217'941.80
Kreditunterschreitung	CHF	37'058.20

Das Projekt wurde vom alpinfra mit CHF 40'000.00 unterstützt und von Bund und Kanton mit insgesamt CHF 128'549.00 subventioniert.

Kenntnisnahme

Mitteilung an

Bauverwaltung Protokollauszug  
 Finanzverwaltung Protokollauszug

4.0503 Gemeindestrassen

**12 Rutschsanierung Rehärti  
Kreditabrechnung**

Sachverhalt

Anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. August 2020 wurde für die Rutschsanierung Rehärti ein Kredit von insgesamt CHF 330'000.00 genehmigt. Die Arbeiten sind abgeschlossen und der Kredit kann abgerechnet werden.

**Baukostenabrechnung**

Kredit Gemeindeversammlung	CHF	330'000.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	CHF	300'774.35
Kreditunterschreitung	CHF	29'225.65

Kenntnisnahme

Mitteilung an

Bauverwaltung Protokollauszug  
 Finanzverwaltung Protokollauszug

4.0503 Gemeindestrassen

**13 Hahnenmoosstrasse  
Kreditabrechnung**

Sachverhalt

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. April 2017 wurde für die Sanierung und den Ausbau der Hahnenmoosstrasse (Wegscheide) ein Kredit von insgesamt CHF 1'095'000.00 genehmigt. Die Arbeiten wurden im 2019 abgeschlossen und der Kredit kann abgerechnet werden.

**Baukostenabrechnung**

Kredit Gemeindeversammlung	CHF	1'095'000.00
Total Baukosten inkl. MwSt.	CHF	1'064'800.10
Kreditunterschreitung	CHF	30'199.90

Kenntnisnahme

Mitteilung an

Bauverwaltung Protokollauszug

Finanzverwaltung

Protokollauszug

1.0300 GEMEINDEVERSAMMLUNG

## **14 Verschiedenes Gemeindeversammlung Voten aus der Gemeindeversammlung**

**Gyger Jürg:** Im Dorf sind vermehrt Parkwächter anzutreffen. Diese Parkwächter sind äusserst unfreundlich gegenüber den Bürgern und Gästen. Der Gemeinderat wird gebeten die Personen zu sensibilisieren.

Gemeinderatspräsident **Willy Schranz** ehrt die abtretenden Behördenmitglieder:

- Galli-Burn Roger, Gemeindepräsident 2022 - 2025
- Müller-Oester Rene, Vizegemeindepräsident 2018 - 2025
- Pieren-Schranz Abraham, Gemeinderat 2018 - 2025 und Vizeobmann 2024 - 2025
- Zimmermann-Friedli Thomas, Gemeinderat 2022 - 2025

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, schliesst der Gemeindepräsident um 22.45 Uhr die ordentliche Herbstgemeindeversammlung und lädt alle Anwesenden zum Apéro in die Aula Sekundar- und Realschulhaus ein.

## **EINWOHNERGEMEINDE ADELBODEN**

Roger Galli                      Mara Mazzarella  
*Gemeindepräsident*            *Gemeindeschreiberin*

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Protokoll dieser Gemeindeversammlung in der Zeit vom 12. Dezember 2025 bis 13. Januar 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist.

Während dieser Zeit sind bei der Gemeindeverwaltung Adelboden weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 27. Januar 2026

## **GEMEINDEVERWALTUNG ADELBODEN**

Mara Mazzarella  
*Gemeindeschreiberin*

## **Genehmigung**

Gestützt auf Art. 103 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden vom 01.01.2024 hat der Gemeinderat das vorliegende Protokoll an seiner Sitzung vom 27. Januar 2026 genehmigt.

Adelboden, 27. Januar 2026

## **GEMEINDERAT ADELBODEN**

Willy Schranz  
*Obmann*

Mara Mazarella  
*Gemeindeschreiberin*